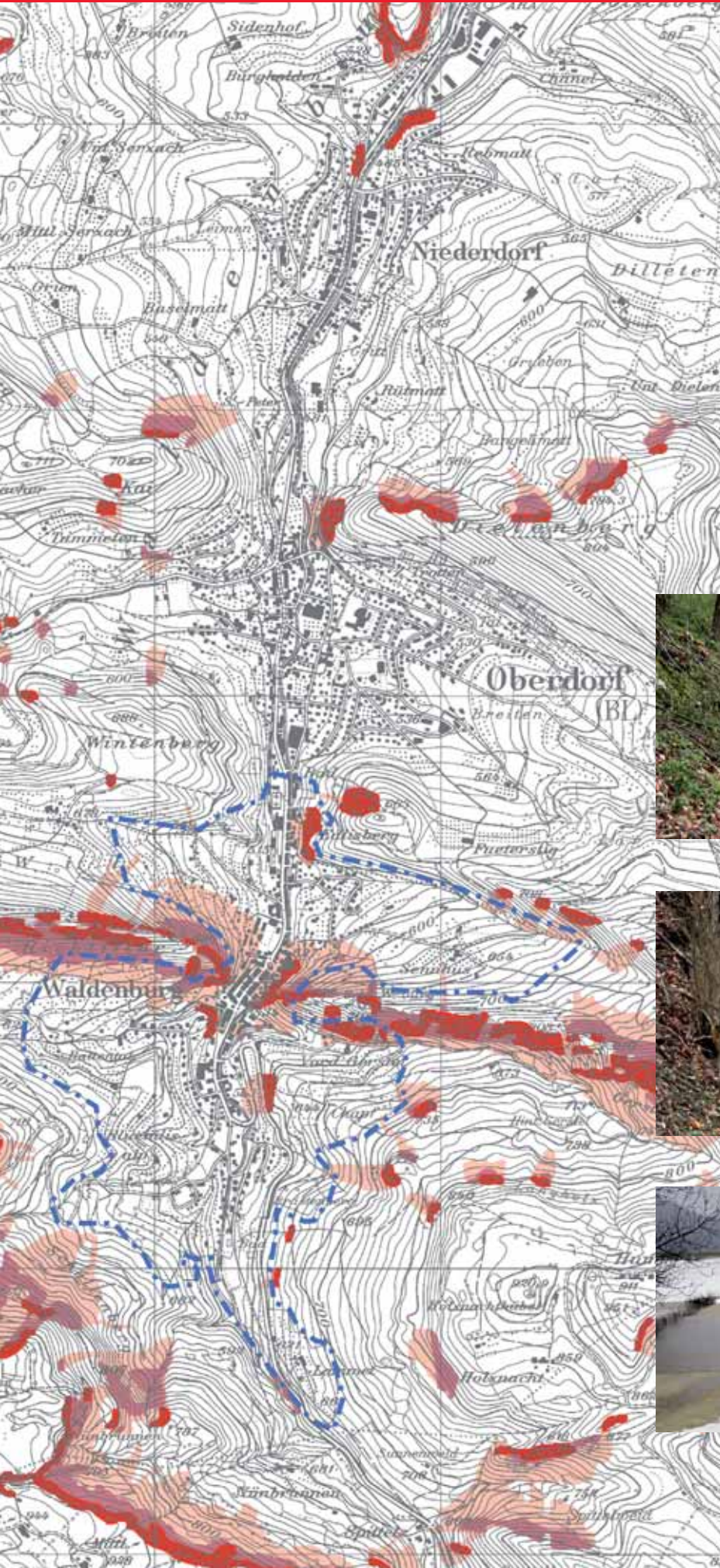


Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft



Die im Dezember 2005 fertig
erstellte Gefahrenhinweiskarte
Basel-Landschaft gibt
einen umfassenden Überblick
hinsichtlich möglicher
Gefährdungen unseres
Kantons durch



Sturzprozesse z.B. Steinschlag



Rutschprozesse z.B. Hangrutsch



Wasserprozesse z.B. Überflutung

Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft

Die im Dezember 2005 fertig erstellte Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft gibt einen umfassenden Überblick hinsichtlich möglicher Gefährdungen unseres Kantons durch **Sturzprozesse**, z.B. Steinschlag, **Rutschprozesse**, z.B. Hangrutsch, **Wasserprozesse**, z.B. Überflutung.

Diese Prozesse bezeichnet man auch als gravitative, d.h. von der Schwerkraft abhängige, Naturgefahren. Den gravitativen Naturgefahren gemeinsam ist, dass ihnen mit raumplanerischen Massnahmen wirksam und kostengünstig begegnet werden kann. Mit der Gefahrenhinweiskarte halten die Behörden somit ein wichtiges Planungsinstrument in der Hand, mit dem sich mögliche Konfliktstellen erkennen lassen. Die Gefahrenhinweiskarte wurde durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und den Bund finanziert. Die Ausarbeitung und Erstellung erfolgte durch eine Arbeitsgemeinschaft, der die Firmen Geo 7 AG, GEOTEST AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG sowie die Holinger AG angehörten. Die verwendeten Methoden – hauptsächlich computergestützte Modellierungen und gutachterliche Beurteilungen – entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und damit den Anforderungen des Bundes. Die raumplanerische Umsetzung erfolgt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion sowie durch die Gemeinden.

Die Gefahrenhinweiskarte ist nicht parzellenscharf, und sie macht weder Aussagen zum Ausmass (Intensität) noch zur Häufigkeit einer Naturgefahr. Aus der Gefahrenhinweiskarte kann also keine konkrete Gefährdung abgeleitet werden, sondern einzig ein Gefährdungsverdacht. Detaillierte Aussagen sind erst mit den Naturgefahrenkarten möglich.

Der Kanton beabsichtigt, den entsprechenden Landratsbeschluss vorausgesetzt, die Naturgefahrenkarten bis 2010 für sämtliche Baselbieter Gemeinden zu erstellen.

Resultate

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt für die insgesamt rund 500 km² Fläche des Kantons Basel-Landschaft folgende mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren auf:

Steinschlag und Felssturz

Rund 30 km² Fläche sind potentiell durch Steinschlag oder Felssturz gefährdet. Diese Gebiete liegen zum grössten Teil ausserhalb von Siedlungsgebieten.

Spontane Rutschungen

Durch spontane Rutschungen ist eine Fläche von etwas mehr als 100 km² potentiell gefährdet, was rund 20 % der gesamten Kantonsfläche entspricht. Der relativ hohe Flächenanteil resultiert aus eher pessimistischen Annahmen, wie sie für die Modellierung auf Stufe Gefahrenhinweiskarte zweckmässig sind.

Permanente Rutschungen

Ein Potential für permanente Rutschungen besteht für gut die Hälfte der Fläche des Kantons Basel-Landschaft, was in der weiten Verbreitung von Ton-Gesteinen und Mergeln im Felsuntergrund, in Kombination mit dem ausgeprägten Oberflächenrelief, begründet liegt.



Felsrutschungen

Auf einer Fläche von rund 10 km² bzw. 2 % unseres Kantonsgebiets besteht ein Potential für Felsrutschungen. Die Flächen liegen vor allem im Faltenjura, namentlich in Gebieten um den Blauen, den Passwang und Hauenstein sowie im oberen Laufental.

Dolinen und Einsturzgefahr

Auf etwa 3/4 der Kantonsfläche besteht ein Potential für Einsturz bzw. Absenkung infolge verkarstungsfähiger Gesteine im Felsuntergrund. Die Verteilung innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ist ein deutliches Abbild unserer Geologie: die verkarstungsfähigen Gesteine – im wesentlichen Kalke und Gipse – treten vor allem im Jura auf.

Steile Fliessgewässer – Übersarung¹, Überschwemmung, Murgang²

Im Kanton Basel-Landschaft sind etwas mehr als 10 km² bzw. 2 % der Kantonsfläche potentiell durch Prozesse aus steilen Fliessgewässern gefährdet. Während Überschwemmungen und Übersarungen Siedlungsgebiete in den schmalen Talsohlen, insbesondere im südlichen Kantonsteil, gefährden können, spielen Murgänge als potentielle Gefährdung eine untergeordnete Rolle.

Steile Fliessgewässer – Ufererosion

Entlang der steilen Fliessgewässer ist auf einer Länge von knapp 10 km eine verstärkte Ufererosion möglich.

Flache Fliessgewässer – Überschwemmung

Etwas mehr als 20 km² bzw. 4 % der gesamten Fläche sind im Kanton Basel-Landschaft potentiell durch Überschwemmungen von flachen Gewässern betroffen. Ausgedehnte potentielle Überschwemmungsflächen befinden sich hauptsächlich in den flachen Gebieten im Nordwesten des Kantons, während sich im übrigen Kantonsgebiet, namentlich in den Einzugsgebieten der Ergolz und der Birs, die potentiellen Überschwemmungsflächen auf die schmalen Talböden beschränken. Betreffend den Rhein wird in der Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft einzig im Bereich des Auhafens eine mögliche Überschwemmung ausgewiesen.

Flache Fliessgewässer – Ufererosion

Auf einer Länge von knapp 200 km entlang der flachen Fliessgewässer ist Ufererosion möglich. Potentielle Ufererosion wird in der Gefahrenhinweiskarte hauptsächlich ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgewiesen, da im Siedlungsgebiet die Ufererosion infolge Verbauungen nicht oder nur beschränkt möglich ist.

¹ Ausuferung von Geschieben

² durch starken Regen oder Schneeschmelze hervorgerufener Strom von Schlamm und Gesteinsschutt

Bedeutung für Kanton und Gemeinden

Mit der Gefahrenhinweiskarte steht den Behörden ein wichtiges Planungsinstrument zur Verfügung. Die Behörden aller drei Ebenen (Gemeinde, Kanton und Bund) sind grundsätzlich verpflichtet, ihnen bekannte Fakten, bspw. die Gefahrenhinweiskarte, in ihren Verwaltungsverfahren mit einzubeziehen. D.h., die Gefahrenhinweiskarte ist von den Behörden insbesondere in Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Unterlässt dies eine Behörde und tritt ein Naturereignis mit Schadenfolge ein, könnten u.U. Haftungsfragen auf sie zukommen.

Gefahrenhinweiskarte Basel-Landschaft

Nutzungsplanverfahren

Den Gemeinden wird dringend empfohlen, bei all ihren raumwirksamen Tätigkeiten, die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren und die nötigen Schlüsse daraus zu ziehen. Bis zum Vorliegen der Naturgefahrenkarten werden die Gemeinden in ihren Nutzungsplanverfahren angehalten:

- Neueinzonungen (LWZ in Bauzonen) systematisch auf Hinweise aller Naturgefahrenprozesse in der Gefahrenhinweiskarte zu überprüfen
- Bei Überschneidungen der fraglichen Gebiete mit Hinweisen in der Gefahrenhinweiskarte
 - genaue Abklärungen (Detaillierungsgrad Gefahrenkarte) zu treffen, die zur Klärung der Gefährdung führen, oder
 - die Einzonung bis zum Vorliegen der Naturgefahrenkarten zu sistieren
- Die Erkenntnisse über die Gefährdung in den Nutzungsvorschriften umzusetzen, d.h.
 - bei erheblicher Gefährdung keine Neueinzonung zuzulassen und
 - bei mittlerer Gefährdung entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Aufgrund der erwähnten Verpflichtung der Behörden, ihnen bekannte Fakten in ihren Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, wird der Regierungsrat keine Neueinzonungen in Gebieten genehmigen können, die gemäss Gefahrenhinweiskarte von Naturgefahren betroffen sein könnten und die durch die Gemeinden nicht näher untersucht worden sind. Damit nimmt der Regierungsrat seine Pflicht zum Schutz von Leben und grossen Sachwerten wahr. Gleichzeitig wird erreicht, dass bis zum Vorliegen aller Naturgefahrenkarten im Kanton Basel-Landschaft keine neuen Konflikte zwischen in der Gefahrenhinweiskarte ausgewiesenen Naturgefahrenprozessen und Siedlungsgebieten geschaffen werden.

Baubewilligungsverfahren

Falls sich eine Neubaute oder eine neubauähnliche Umbaute ausserhalb der Bauzone in einem Gebiet befindet, wofür die Gefahrenhinweiskarte eine mögliche Gefährdung durch Naturgefahren ausweist, und sich in der Baute Menschen regelmässig und über längere Zeit aufhalten, so wird im Baubewilligungsverfahren in aller Regel ein Gutachten verlangt. In diesem Gutachten ist aufzuzeigen, welche Massnahmen zu treffen sind, um die diese Baute nutzenden Menschen vor Naturgefahren zu schützen. Das Gutachten wird als verbindliche Auflage in die Baubewilligung aufgenommen. Über das weitere Vorgehen betreffend Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone wird erst beim Vorliegen der noch zu erarbeitenden Naturgefahrenkarten entschieden.

Weitere Informationen und Bezugsquellen

Folgende kantonale Stellen erteilen Ihnen detaillierte Auskünfte zur Gefahrenhinweiskarte:

- Amt für Raumplanung (Umsetzung in Raumplanung sowie Rutschprozesse)
- Bauinspektorat (Baugesuche für Bauten ausserhalb der Bauzonen)
- Forstamt beider Basel (Sturzprozesse)
- Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau (Wasserprozesse)

Die Gefahrenhinweiskarte kann zum Preis von CHF 200.– bezogen werden bei:

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Rheinstrasse 33a, 4410 Liestal

Bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und den oben genannten kantonalen Fachstellen kann die Gefahrenhinweiskarte auf Voranmeldung eingesehen werden. Voraussichtlich ab August 2006 ist die Gefahrenhinweiskarte im Intranet der kantonalen Verwaltung über PARZIS (<http://kwww.gis.bl.ch>) einsehbar.



Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

